jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/21 92/09/0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

24/01 Strafgesetzbuch
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64/03 Landeslehrer

Norm

BDG 1979 §95 Abs3;
LDG 1984 §29 Abs1;
LDG 1984 §29 Abs2;
LDG 1984 §73 Abs3;
StGB §207 Abs1;
StGB §212 Abs1;

Rechtssatz

Die Absicht des Gesetzgebers ist es, sogenannte Doppelbestrafungen so weit wie möglich einzuschränken und somit zusätzliche Disziplinarstrafen, die sich von ihrer Zielsetzung her neben einer bereits verhängten Strafe nicht besonders begründen lassen, auszuschließen. Dort, wo der spezifisch dienstrechtliche Aspekt im Bereich des Strafrechtes nicht abgedeckt wird, kann aber nach dem Wortlaut des § 73 Abs 3 LDG 1984 nach wie vor neben einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafe eine Disziplinarstrafe verhängt werden (Hinweis E 8.9.1987, 86/09/0083, VwSlg 12516 A/1987, E 5.6.1985, 83/09/0062; E 22.5.1985, 83/09/0059; E 14.1.1980, 2073/79, VwSlg 10008 A/1980). Ein solcher spezifisch dienstrechtlicher Aspekt ist bei dem dem Bf (dieser ist zur Tatzeit als Volksschuloberlehrer tätig gewesen) vorgeworfenen Verhalten (Verbrechen der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB und Vergehen des Mißbrauches eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 StGB) und seiner zutreffenden Wertung als Verstoß gegen die in § 29 Abs 1 und 2 LDG 1984 normierten Dienstpflichten gegeben (Hinweis E 18.10.1986, 86/09/0178).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090014.X01

Im RIS seit

21.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at